IMT Nuremberg Archives

H - 4362

International Court of Justice

H4362 – 0002

DOC. R.F. N° 183

Original

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
RF Exhibit 183
Filed 1/22/46

Filed Jan 22, 1946

B46208

Abschrift!

Oberfeldkommandantur
Aussenstelle Antwerpen.

Antwerpen, den 1. Juni 1940
Korte Gasthuisstraat 36
(Credit Anversois.)

G L I E D E R U N G .

Abtlg. A.	Der Kommisar für die Stadt Antwerpen (Oberbürgermeister Dr.Delius)
Abtlg. B.	Der Sonderbeauftragte für die Wirtschaft (Oberkriegsverwaltungsrat Dr. Essen)
Ref.I	Gewerbliche Wirtschaft und Energie-Wirtschaft (Regierungsrat Heinermann)
Ref.II.	Rüstungswirtschaft, Arbeitseinsatz und Sozialfragen. (Diplomingenieur Salomon)
Ref.III.	Ernährungs-und Landwirtschaft, Forst und Holzwirtschaft (Hauptmann Böttcher)
Ref.IV.	Devisen-und Geldwirtschaft (Hauptmann Schierning)
Ref.V.	Verkehr (Kriegsverwaltungsinspektor Körber)
Ref.VI.	Preisbildung-und Überwachung. (Oberleutnant Jänichen)
Ref.VII.	Organisation (Flieger-Jng.Steiner)
Ref.VIII.	Wirtschaftstrupp J. (Hauptmann Schierning)

-.-.-.-.-.-.-.-

gez. Dr. Delius gez. Essen

_____ = Angehörige des Wirtschaftstrupps.

B 46209

H4362 – 0003

Wirtschafts-Trupp J.

1. Leiter: Hauptmann Schierning (Kaufmann)
Brennerei-Erzeugnisse, Wein, Futtermittel

2. Stellvertreter: Oberleutnant Jänichen (Lederfabrikant)
Leder für Schuhfabrikation, Wildhäute und Zahmhäute.

3. Adjutant: Leutnant Maus (Jmporteur von Rohstoffen) insbesondere Kautschuk, Faktis, Russ; ausserdem Asbest, Baumwolle, Oelkuchen, Chile-Salpeter und Silber in Barren.

4. Hauptmann Böttcher (Beratender Jngeneur) Fabrikbauten, Jndustrieanlagen, Hebe-und Transportanlagen, Wärmetechnik, Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Dieselmotoren, Electrotechnik, Taxen.

5. Leutnant Grunwald Hütten-Director
Zinkhütten-Jndustrie

6. Leutnant Franke (Ex-und Jmport.)
Textilrohstoffe, Afrikanische Rohprodukte Textilwaren und allgemeine Gebrauchsgüter.

7. Sonderführer Bornholdt (Carlshütte-Rendsburg)
Giesserei, Eisen, Stahl, Steingut-Pottery, Sanitäre Einrichtungen, Dezernent fürs Auslandgeschäft, Sprachlehrer der D.A.F. für Englisch, Französisch und Spanisch.

8. Sonderführer Salomon (Jngeneur)
Allg. Maschinenbau, Transporteinrichtungen, K
Krähne, Heizung, Lüftung, Entnebelung, Wohlfahrtseinrichtungen.

10./Ri.

B46210

H4362 - 0004

H4362 – 0005

Mannschaften.

Gefreiter Wilhelm Vogt

Bankangestellter. 25 jährige Banktätigkeit,20 Jahre Hauptkasse ,5 Jahre Überweisungsabteilung.

Soldat Carl Rieper

Papiergrosshandel, Selbständig,Vertreter von Papierverarbeitungswerken für Hamburg und Schleswig-Holstein.

Soldat Walter Bertholdt

Bankbeamter(z.Zt. bei einer Sparkasse tätig).Englische und französische Sprachkenntnisse. Einige Semester Medizin studiert.

Soldat Erich Burmeister

Gelernter Goldschmidt mit / abgeschlossener Prüfung. 5 Jahre Laboratorium für Erdöluntersuchung als geprüfter Laborant tätig. Untersuchung von Benzin,Petroleum, Gasöl, Heizöl , Bitumen. Destillation und Raffination.

Soldat Walter Link

Handlungsgehilfe, Kraftdroschkenbesitzer.

Soldat Erich Homann

Handelsvertreter.

Soldat Max Peters

Gelernter Bäcker,dann Kraftwagenführer.

Soldat Alex Kelterer

Kraftwagenführer.

f und Grossdruckereien

B/46210/1

H4362 – 0006

M V Ch
Wirtschaftsabteilung

31.5.1940

An den

Führer des Wirtschaftstrupps J
Herrn Hauptmann Schminke.

Wirtschaftstrupp J in Antwerpen

- - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

Zur Erledigung der besonderen Aufgaben in Antwerpen und des weiteren im Bereich der Oberfeldkommandantur, die demnächst in Gent eintrifft, werden Sie bis auf weiteres dem Vorkommando dieser Oberfeldkommandantur angegliedert und Sie empfangen Ihre Aufgaben von Herrn Oberkriegsverwaltungsrat Essen. Ich empfehle, dass Sie Ihr Büro in die unmittelbare Nähe des Büros von Herrn OKVR Essen legen. Sie werden ferner angewiesen, alle Berichte auf Grund der von Herrn Essen übermittelten Aufgaben bei Herrn Essen vorzulegen. Ein weiterer Bericht ist - wie bereits befohlen - jeweilig an die Wirtschaftsabteilung und zwar mit folgenderAdresse zu senden:

An Militärbefehlshaber B/M V Ch / Wirtschaftsabteilung,
z.Hd. von Herrn Oberst Nagel.

Nagel
Oberst

Verteiler:

1.) Hptm.Schminke
(zu übergeben durch OKVR.Essen)
2.) OKVR Essen
3.) Hptm.Dr.Weber
4.) Präsidialbüro
5.) OFK Gent
(zu übergeben durch OKVR.Essen

B 46211

H4362 – 0007

Wirtschaftstrupp 3

Geheime Kommandosache!

Dienstanweisung für die Wirtschaftstrupps.

1. Organisation und Aufgabe.

1.)die Wirtschaftstrupps werden vom OKW/Wi Rü Amt aufgestellt Sie werden dem OKH für den Eindatz in den zu besetzenden Gebieten zur Verfügung gestellt.

OKH teilt die Wirtschaftstrupps den Heeresgruppen zu.

Sie unterstellen sie unter Berücksichtigung der örtlichen Wirtschaftslage i.a.zunächst den einrückenden AOKs. Nach Einsetzung von Kommandanturen der Heeresgruppe (Kommandanturen(V)werden die Wirtschaftstrupps diesen unterstellt.Der Tätigkeitsbereich der Wirtschaftstrupps kann sich auf mehrere Kommandanturbereiche erstrecken.Jhre Aufgabe ist es,in ihrem Bereich die kriegswichtigsten Mangel-und Spargüter(Rohstoffe,Halbfabrikate,Mineralöle usw.)und die kriegswichtigsten Produktionmaschinen für die Zwecke der Reichsverteidigung schnell und restlos zu erkunden,ihren Bestand genau aufzunehmen.Bei Maschinen ist die Beschlagnahme durch Beschilderung wirksam zu machen,bei den übrigen Mangel-und Spargütern durch Beschilderung und Bewachung zu sichern.

Die Wirtschaftstrupps haben ferner die Aufgabe, den Abtransport von Mangel-und Spargütern,Mineralölen sowie wichtigsten Maschinen vorzubereiten und auf Befehl der Heeresgruppe durchzuführen.Diese Aufgaben werden ausschliesslichdurch die Wirtschaftstrupps wahrgenommen.

Die Wirtschaftstrupps sollen ihre Tätigkeit im neu besetzten Gebiet so frühzeitig aufnehmen,als dies die Gefechtslage erlaubt.

B46212

H4362 – 0008

2.)Solange die Trupps den AOKs unterstellt sind,regelt ihren Einsatz der O Qu(IV W).Meldungen der Wirtschaftstrupps gehen an diesen .Nach Unterstellung unter die Kommandanturen regelt den Ein satz der Kommandant.Meldungen sind an diesen zu richten.

Die wirtschaftliche Versorgung der Wirtschaftstrupps regelt die Heeresgruppe.

3.)Stärkenachweisung der Wirtschaftstrupps.

1 Stabsoffizier oder 1 Hauptmann als Leiter
1 Hauptmann oder Leutnant als Stellvertreter
8 Hauptleute oder Leutnante +)
5 schreibgewandte Soldaten(Maschinenschreiber)
6 Kraftfahrer
6 l.oder m.Pkw.
5 Schreibmaschinen

II. Begriffsbestimmungen

4.Spargüter sind diejenigen kriegswichtigen Rohstoffe, Halbfabrikate und sonstige Waren,die in den Anlagen 2und3 verzeichnet sind.Sie werden durch die Beschlagnahmeverordnung beschlagnahmt mit der Wirkung,dass der Eigentümer darüber nur soweit verfügen kann,d.h.sie verarbeiten oder veräussern kann,als es ihm durch die Beschlagnahmeverordnungallgemein oder durch Einzelgenehmigung der Heeresgruppe erlaubt ist.

Anlage/ 2u3.

5.Mangelgüter sind die besonders knappen kriegswichtigen Spargüter,welche in der Anlage 2 verzeichnet sind.Für sie wird die Verarbeitungsquote auf höchstens 30v.H. der Mengen des gleichen Monats des Vorjahres festgesetzt.Für Molybdän-erze,Wolframerze,Nickelerze,Kobalterze,Platin, Platinbeimetalle,Gold,Jndustriediamanten einschl. Board, Glimmer,Bergkristall und Schmelzquarz und Spinnasbest ist Verarbeitung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Heeresgruppezulässig.

B46213

H4362 – 0009

6. Erfassung. umschliesst Erkundung, Bestandsaufnahme und bei Spargütern zusätzliche Sicherung durch Beschilderung und Bewachung, bei Maschinen Beschlagnahme. Für Rückführung in das Reichsgebiet bedarf es ausser der Erfassung noch ordnungsmässigen Erwerbs.

III. Weisungen für die Durchführung der Erfassung.

A. Spar-und Mangelgüter (ohne Maschinen)

7.) Die Wirtschaftstrupps erhalten bei ihrer ersten Einweisung wirtschaftsstatistisches Material, das ihen einen Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Tätigkeitsbereichs gibt.

8.) Sobald ein erster Überblick gewonnen ist, kommt es darauf an, sich zunächst auf die wichtigsten und grössten Vorratslager zu konzentrieren.

9.) Es sind zu erfassen nur die in den Anlagen 2und 3 verzeichneten Spargüter, soweit sie in den dort angegebenen Mindestmengen vorgefunden werden.

10.) Die Spargüter werden durch die Beschlagnahmeverordnung beschlagnahmt. Bis zum Erlass der Verordnung haben die Wirtschaftstrupp sie als beschlagnahmt zu behandeln.

11.) Vordringlich ist die Sicherung vor Zugriffen anderer Stellen oder Personen. Als Sicherungsmassnahmen kommen in Frage:

Anlage 1.

a. Verschluss (Versiegeln, Vergittern) der Lagerräume;
b. Beschilderung (nach Muster der Anlage 1.);
c. Bewachung (Bei Ortskommandantur zu beantragen);
d. Belegung von Werksanlagen usw. mit Angehörigen der Trupps;
e. Überführung von Vorräten in militärisch bewachte Sammellager.

Sicherung muss erfolgen :

a. bei allen grösseren Vorräten von Mangelgütern stets;
b. bei grösseren Vorräten an Spargütern, wenn Verminderung durch unerlaubten Zugriff beobachtet wird oder zu besorgen ist.

B 46214

H4362 - 0010

Bewchung und Beschilderung dürfen die zulässige Verarbeitung von Rohstoffen im Betrieb nicht behindern. Es müssen daher von der Beschilderung diejenigen Waren freigelassen werden, die der Betrieb im nächsten Monat ohne Genehmigung be-und verarbeiten darf;spätestens nach Monatsfrist müssen die Schilder in entsprechendem Ausmasse entfernt werden.

13.)Bei Überführung in militärisch bewachte Sammellager ist dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten ,sofern er ermittelt werden kann,eine Empfangsbescheinigung nach üblichem Vordruck zu übergeben.

14.)Nächste Aufgabe ist die überschlägliche Feststellung der vorgefundenen Vorräte.Mangelgüter(Anlage 2)sind vorweg zu erkunden.Schätzungen durch Inaugenscheinnahme sind,soweit möglich,durch Werkunterlagen und Aussagen von Werksangehörigen zu ergänzen.

Ausser den reinen Rohstoffvorräten sind auch die Bestände an vorgearbeitetem Material(Halbzeug) zu erfassen.

15.)Auf Grund der vorläufigen Feststellungen sind Meldungen jeweils wöchentlich,in besonderen Fällen öfter in dreifacher Ausfertigung auf dem Dienstwege an die Heeresgruppe zu erstatten.

Zur Vermeidung von Doppelmeldungen ist in folgender Form zu melden:

neu erkundet: x t.Kupfer xt.Zinn usw. mithin
insgesamt bisher x t. " x t. " usw.

16.)Auf die vorläufige Feststellung folgt zunächst für Mangelgüter,sodann für die übrigen Spargüter die genaue Bestandsaufnahme.

Eine listenmässige Erfas sung der festgestellten Bestände ist nach Vordruck der Anlage 4 vorzunehmen.Soweit möglich und notwendig,sind Landeseinwohner zum Verwiegen und Sortieren heranzuziehen.Nach Möglichkeit sind die Eigentumsverhältnisse zu klären und festzulegen.

17.)Eine Herausgabe beschlagnahmter Rohstoffe für die Bedürfnisse der Truppe oder für den Bedarf der Zivilbevölkerung oder zur Verarbeitung im Landehat nur mit der Genehmigung der Heeresgruppe zu erfolgen.

B 46215

H4362 -0011

B. Maschinen.

18.) Maschcinen sind nicht allgemein durch Beschlagnahmeverordnung beschlagnahmt. Es bedarf daher, sofern sie sichergestellt werden sollen, in jedem Falle der Einzelbeschlagnahme. Sie erfolgt durch Aufstellung eines Schildes nach Muster der Anlage 5 Die Wirtschaftstrupps werden ermächtigt, auf Grund des §4 Abs.4. der Bewirtschaftsverordnung Sicherungstafeln nach diesem Muster an solchen Maschinen anzubringen, die für eine anderweitige Verwendung oder Rückführung in Frage kommen.

19.) Die Liste der für Rückführung in Frage kommenden Maschinen ist als Anlage 6 beigefügt.

Anlage 6.

20.) Im einzelnen haben die Wirtschafstrupp

a. die Standorte der Maschinen zu erkunden,

b. soweit erforderlich für die unverzügliche Sicherung der besonders wichtigen Maschinen gegen anderweitigen Zugriff und gegen Sabotage zu sorgen,

c. über die erkundeten Maschinen sund die getroffenen Massnahmen zu melden,

d) den Abtransport für etwaige anderweitige Verwendung oder Rückführung vorzubereiten, wobei der Entscheidung über den Abtransport nicht vorgegriffen werden darf (z.B. durch Ausbau).

21.) Die Wirtschaftstrupps melden jeweils wöchentlich einmal in dreifacher Ausfertigung auf dem Dienstwege an die Heeresgruppe. Die Meldungen haben die festgestellten Maschinen nach Standort, Art, Zustand und-soweit möglich-Eigentümer genau zu bezeichnen.

IV. Rückführung

22.) Rückführung kommt zunächst nur für die Mangelgüter der Anlage 2 und für Maschinen der Anlage 6 in Frage. Rückführung anderer Güter wird besonders befohlen.

23.) Rückführung erfolgt nur auf schriftlichen Befehl der Heeresgruppe, der die Sorte, die Menge, den Lagerort, -wenn möglich-den Eigentümer-sowie den Empfänger und die Art des Erwerbes (Empfangsbescheinigung oder Barzahlung) bezeichnet.

B 46216

H4362 – 0012

24.)Die Wirtschaftstrupps machen Vorschläge für Rückführung an die Heeresgruppe und treffenalsbald nach Abgang ihrer Vorschläge Vorbereitungen für den Abtransport.

25)Zur Vorbereitung sind Gleisanschlüsse und Verlademöglichkeitenzu erkunden.Bedarf an Arbeitskräften und Fahrzeugen einschliesslich der Waggons ist zu berechnen.Die Rückführung auf der Bahn wird die Regel bilden.Für kleine,aber besonders wertvolle Mengen kommt auch Transport durch Lkw. in Frage. Wo die Möglichkeit des Abtransportes auf dem Wasserwege gegeben ist,ist diese weitgehend auszunutzen.

Wichtig ist baldige Verbindungsaufnahme mit den Transport-Dienststellen zur Feststellung der Möglichkeiten der Waggongest llung.Im Einvernehmen mit ihnen und der Ortskommandantur sind alle Massnahmen zu treffen,die eine rasche Verladung sicherstellen.

26.)Liegt ein Befehl der Heeresgruppe vor,so ist zunächst durch Verhandlung mit dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der Abschluss eines Kaufvertrages zu versuchen.Kommt Einigung zustande,so ist Barzahlung(möglichst in Reichskreditkassenscheinen)zu leisten.Wird die Annahme von Geld verweigert oder stehen Reichscreditkassenscheine im Einzelfall nicht oder nicht genügend zur Verfügung,so sind Empfangsnescheinigungen nach üblichem Vordruck dem Eigentümer oder Verfügungberechtigten zu übergeben.

27)Kommt Einigung nicht zustande,so ist dem Eigentümer eine Empfangsbescheinigung unter Hinweis §4 der Bewirtschaftsverordnung,wonach die Heeresgruppen Bestimmungen über den Absatz von Waren treffen können,auszuhändigen und ggf. zwangsweiser Abtransport durchzuführen.

28.)Bei der Verladung selbst ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a.)Waggons nur mit einem Rohstoff beladen(Ausnahmen nur bei kleinen Mengen)

b.Waggons gleichen Jnhalts möglichst unmittelbar hintereinanderschalten,

c. Möglichst geschlossene Züge gleichen oder ähnlichen

B 46217

H4362 - 0013

28.) c.möglichst geschlossene Züge gleichen oder ähnlichen Materials bilden.

29.)Die Waggons bezw.Züge sind an den nächsten Verteilerbahnhof(s.Ziff.31.)abzufertigen.
Transporte über fünf Waggons sin an Verteilerbahnhof möglichst fernmündlich vorzumelden.

Für jeden Waggon ist ein Wagenbegleitzettel gemäss Anlage 7 auszufüllen und mitzugeben.

30.)Für Maschinenrückführung wird meist Sonderweisung ergehen. Häufig sind Lkw.-Transport in Frage kommen,Genaue,fest an die Maschine angebrachte Bezeichnung über Herkunft,Art und Versandanschrift ist wichtig.

31.)Zur Verteilung der rückgeführten Güter auf die entsprechenden Lager des Reichs werden alle Transporte sog."Verteilerbahnhöfen" zugeführt.Dort werden die Güter im Auftrage des Reichs von dem Beauftragten der"Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft"(Wifo)übernommen,nach Lagern aussortiert und weitergeleitet.

Die Verteilerbahnhöfe werden den Wirtschaftstrupps von den Heeresgruppen bekanntgegeben.Die Wifo-Beauftragten haben auf den Verteiler-Bahnhöfen Fernsprechanschluss.Mit ihnen enge Verbindung zu halten zur Ermöglichung eines reibungslosen Rücktransportes,ist eine besondere Aufgabe der Trupps.

32.)Die Wirtschaftstrupps melden die abgegangenen Transporte am Transporttage schriftlich gemäss Anlage 8 an

a)Wifo,Verteilerbahnhof,

b)Wifo,Berlin W 8,Mohrenstr.36-37

Ein Exemplar bleibt bei den Akten des Wirtschaftstrupps aus ihm ist die zusammenfassende Monatsmeldung(Rückführungsmeldung)in dreifacher Ausfertigung zum 4.eines jeden Monats auf dem Dienstwege an die Heeresgruppe zu erstatten.

33.)Sämtliche vorstehend angeführten Vordrucke lagern bei den Heeresgruppen und sind dort im Bedarfsfall anzufordern.

B46218

H4362 - 0014

V. Sonderbestimmungen für Mineralöle.

34.) Der beschleunigte Aufbau einer geregelten Mineralölwirtschaft ist im besetzten Gebiet zur Erleichterung der Truppenversorgung und zur Wiederingangsetzung des Wirtschaftslebens erforderlich. Ferner müssen Mineralöltranspostmittel in möglichst grossem Umfange für den Einsatz im Reich freigemacht werden.

35.) Aufgaben der Wirtschaftstrupps hinsichtlich der Mineral-Ölerfassung.

Die Wirtschaftstrupps (Sachbearbeiter für Mineralöle) haben die Aufgabe

a.) sich einen ersten Überblick zu verschaffen über

1 die Mineralöllage im allgemeinen,

2 grössere Tanklager bei Jndustriefirmen und an anderen Plätzen

und hierüber zu melden;

b.) vorgefundene Eisenbahnkesselwagen nach Möglcihkeit entleert umgehend in das Reich zu überführen nach näherer Anweisung der Heeresgruppe; hierüber ist zu melden;

c. mit den einheimischen Organisationen der Mineralölwirtschaft ihres Bereichs Verbindung aufzunehmen und sie bis zum Erlass allgemeiner Anordnungen durch die Heeresgruppe mit vorläufigen ~~An~~Weisungen nach Massgabe der folgenden Ziffer (36) zu versehen;

d. die grösseren Vorräten in Förderbetrieben und Verarbeitungsstätten (Raffinerien) Tanklagern. Tankschiffen, Eisenbahnkesselwagen sowie bei Industriefirmen und an sonstigen Plätzen planmässig zu erkunden und über Standort, Zustand und Fassungsvermögen der Lager und Jnhalt nach Menge und Sorten zu melden:

e. die auf grund der allgemeinen Beschlagnahmeverordnung beschlagnahmten Mineralölerzeugnisse, soweit sie in grossen Tanklagern vorhanden sind, durch Bes hilderung und erforderlichenfalls durch militärische Bewachung zu sichern (vgl. Ziffer 11);

f. die Produktions-und Verarbeitungsmöglichkeiten (Raffinerien) festzustellen und über ihre Erzeugungskapazität zu melden

B 46219

H4362 – 0015

g.)durch Kampfhandlungen oder Sabotage beschädigte Anlagen der Mineralölwirtschaft wiederherzustellen,und zwar, wenn dies nicht mit einheimischen Firmen erfolgen kann unter Heranziehung der TWE;

h.)vorhandene Mineralölkesselwagen zusammenzufassen und geschlossen zum Einsatz in die neue Verteilungsorganisation zu bringen;

i. die in Werften und in Wagenbauanstalten im Bau befindlichenTankschiffe und Kesselwagen sowie die Fertigstellungsmöglichkeiten und Termine in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen zu erkunden und hierüber zu melden.

36.) Die <u>vorläufigen Anweisungen der Wirtschaftstrupps</u> sollen eine sparsame Verwendung der Mineralöle sicherstellen.Hi Hierfür kann die Ausgabe von Mineralöl zunächst ganz verboten oder von dem Besitz eines vorläufigen Ausweises der Ortskommandantur abhängig gemacht oder schliesslich auf bestimmte Berufskategorien(Ärzte,Lebensmittelhändler)beschränkt wer den. Es können ferner Anweisungen zur Führung von Ausgabebüchern erlassen werden.Überflüssige Zapfstellen sind zu schliessen. Jn der Regel wird die Schliessung sich auf etwa 50v.H.der vorhandenen Zapfstellen erstrecken.Flugtreibstoff soll nur im Notfall für andere Zwecke verwendet werden.

37.)Die Prüfung der Treibstoffe daraufhin,ob es sich um Flug-oder Kfz-Treibstoff handelt und ob sie von einwandfreier Beschaffenheit oder durch Sabotage unbrauchbar gemacht worden sind,ist Sache der Chemikertrupps bei den A.O.K.Fehlen Schilder über die erfolgte Prüfung,so ist nach Möglcihkeit mit dem Chemikertrupp Verbindung aufzunehmen,ggfs.hat Wirtschaftstrupp selbst die Prüfung vorzunehmen oder von geeigneten zuverlässigen Sachverständigen durchführen zu lassen.

38.) Die endgültige Regelung der Verbrauchsbeschränkung erfolgt durch die Heeresgruppe.

39.)<u>Meldungen.</u>

B 46220

H4362 - 0016

39.) Meldungen.

Es sind folgende Meldungen auf dem Dienstwege anndie Heeresgruppe zu erstatten:

a.)über vorgefundene grössere Tanklager,

b.)über vorgefundene Eisenbahnkesselwagen,

c.)über genaue Feststellungen der grösseren Vorräte,

d.)über Zustand und Fassungsvermögen der Lager(Lagermöglichkeiten),

e.)über Produktions-und Verarbeitungsmöglichkeiten,

f.)über die im Bau befindlichen Transportmittel (Tankschiffe und Kesselwagen)

g.)über Abgabemöglichkeiten an das Reich.

Bu

B46221

H4362 – 0017

H-4362

RF 183

Filed Jan. 21, 1946

14

H4362 – 0018

H4362-0019

1 cover
14 pages

839

H4362-0020

RF 183